



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 190/08

vom

26. März 2009

in dem Rechtsstreit

Steuerberater Peter K [REDACTED] als Insolvenzverwalter über das Vermögen der B [REDACTED]
und E [REDACTED] GmbH & Co. KG, Ha [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Jürgen Kö [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

*OLG Celle v. 21.08.2008 - 8 U 49/08
LG Lüneburg v. 25.01.2008 - 6 O 82/07*

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. August 2008 wird zurückgewiesen.

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserheblichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Eine Entscheidung ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 116.414,26 €.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 190/08

vom

3. April 2009

in dem Rechtsstreit

Steuerberater Peter K. [REDACTED] als Insolvenzverwalter über das Vermögen der B. [REDACTED]
und E. [REDACTED] GmbH & Co. KG, Ha. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Jürgen Kö. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED], E. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke,
Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth

beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 26. März 2009 wird nach § 319 ZPO wegen
offenbarer Unrichtigkeit dahin berichtigt, dass die Bezeichnung des
Beschwerdeführers anstatt „Kläger“ richtig lauten muss: „Beklagter“

und

dass es anstatt „Die Beschwerde des Klägers ...“ richtig heißen muss:
„Die Beschwerde des Beklagten ...“

und

es anstatt „Der Kläger trägt die Kosten ...“ richtig heißen muss: „Der
Beklagte trägt die Kosten ...“.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth